



Kanton
Obwalden

Teilrevision ILZ-Vereinbarung

Auswertung der Vernehmlassung

Version: 02.10 (852)
Freigabe: 21.08.26

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Ausgangslage und Gegenstand der Teilrevision	5
1.2	Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens	5
1.3	Zweck dieses Auswertungsberichts.....	5
2	Vernehmlassungsteilnehmende.....	5
3	Auswertung der Rückmeldungen im Detail	7
3.1	Grundsätzliches zur Auswertung	7
3.2	Lesehilfe zu den Rückmeldungen	7
4	Auswertung der abschliessenden Fragen und allgemeine Bemerkungen	18
4.1	Grundsätzliche Haltung zur Vorlage	18
4.2	Gewinnausschüttung und Umgang mit Dritten (Eingabe Nidwaldner Sachversicherung)	18
4.3	Weitere operative Anliegen	18

Titel:	Teilrevision ILZ-Vereinbarung	Typ:	Bericht	Version:	03.10 (913)
Thema:	Auswertung der Vernehmlassung	Klasse:	Intern	Freigabe Datum:	21.08.26
Autor:	Stefan Müller	Status:	Freigegeben	Druck Datum:	24.08.26
Ablage:	C:\Users\stkow09\AppData\Local\Temp\CM\iView_712a0e4ad49d4734b0d91b5353b85530\V2_Auswertung Vernehmlassung Teilrevision ILZ-Vere.docx			Registrierung:	.

Einleitung

Ausgangslage und Gegenstand der Teilrevision

Die Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (ILZ-Vereinbarung) vom 13. November 2001 bildet die interkantonale rechtliche Grundlage für die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Sarnen. Da sich bei der unmittelbaren Anwendung nach der letzten Revision gewisse Regelungslücken und Unschärfen zeigten, welche die finanzielle Steuerung und den operativen Vollzug erschwerten, drängte sich eine erneute Teilrevision auf. Im Vorfeld hatte das ILZ zudem seine Buchungspraxis bezüglich Praktikabilität und Transparenz überprüft, da der Rückstellungsbestand stetig angestiegen war.

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2025 (Nr. 188 (OW) und Nr. 745 (NW)) beauftragten die Regierungsräter der Kantone Obwalden und Nidwalden folglich das Finanzdepartement bzw. die Finanzdirektion mit der Ausarbeitung einer Teilrevision zur ILZ-Vereinbarung.

Die vorliegende Teilrevision fokussiert sich auf eine klarere finanzielle Steuerung und umfasst insbesondere folgende Kernpunkte:

- **Entgelte und Gewinne:** Die Preisgestaltung soll kostendeckend und marktkonform bleiben, wobei der Jahresgewinn neu in Relation zum Umsatz anstelle des starren Dotationskapitals gesetzt wird.
- **Reservenbildung:** Die Eigenkapitalquote erhält einen klaren Zielwert von 50 Prozent, um einerseits die Preisstabilität und Innovationskraft zu sichern und andererseits unnötige Mittelbindungen zu verhindern.
- **Gewinnverwendung und Rückstellungen:** Übersteigt die Eigenkapitalquote den festgelegten Maximalwert, erfolgen Ausschüttungen an die beiden Kantone sowie proportional an die Gemeinden. Historisch gewachsene Rückstellungen werden zudem mit der Jahresrechnung 2026 grösstenteils erfolgswirksam aufgelöst.

Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens

Nach einem abgeschlossenen internen Mitberichtsverfahren in den kantonalen Amtsstellen im Februar und März 2026 wurde der Entwurf überarbeitet. In seiner Sitzung vom 31. März 2026 verabschiedete der Regierungsrat den Entwurf der teilrevidierten ILZ-Vereinbarung in erster Lesung zuhanden des Vernehmlassungsverfahrens.

Die anschliessende externe Vernehmlassung dauerte vom 22. April bis 01. Juli 2026. Hierbei fand eine breit angelegte Konsultation statt, in welche die Kantone, die Gemeinden, politische Parteien sowie weitere interessierte Dritte aktiv miteinbezogen wurden.

Zweck dieses Auswertungsberichts

Der vorliegende Bericht fasst die Rückmeldungen aus der externen Vernehmlassungsphase systematisch zusammen und würdigt die eingegangenen Stellungnahmen und Anträge. Er bildet die inhaltliche und formale Grundlage für die 2. Lesung und finale Verabschiedung durch die Regierungsräte beider Kantone, welche für August 2026 vorgesehen ist. Anschliessend wird das Geschäft an die vorberatenden parlamentarischen Kommissionen sowie im Oktober 2026 an die jeweiligen Parlamente überwiesen.

Übergeordnetes Ziel der Revision bleibt es, die finanziellen Steuerungsmechanismen transparenter zu gestalten, eine übermässige Kapitalbildung zu verhindern und die Gleichbehandlung aller beitragspflichtigen Nutzerinnen und Nutzer zu stärken. Das angestrebte Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ist auf den 31. Dezember 2026 terminiert.

Vernehmlassungsteilnehmende

Folgende Organisationen wurden zur Vernehmlassung eingeladen bzw. haben sich daran beteiligt und entsprechend geantwortet:

Organisation	Teilnehmergruppe	Öffentliche Vernehmlassung Status	Öffentliche Vernehmlassung verzichtet
Einwohnergemeinde Alpnach	Gemeinde	Eingeladen	nein
Einwohnergemeinde Giswil	Gemeinde	Übermittelt	nein
Einwohnergemeinde Kerns	Gemeinde	Übermittelt	nein

Organisation	Teilnehmer- gruppe	Öffentliche Ver- nehmlassung Status	Öffentliche Vernehm- lassung verzichtet
Einwohnergemeinde Sachseln	Gemeinde	Eingeladen	nein
Einwohnergemeinde Sarnen	Gemeinde	Übermittelt	nein
Einwohnergemeinderat Engelberg	Gemeinde	Eingeladen	nein
Die Liberalen Obwalden (FDP)	Partei	Übermittelt	nein
Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP)	Partei	Eingeladen	nein
Sozialdemokratische Partei Obwalden (SP)	Partei	Übermittelt	nein
Schweizerische Volkspartei Obwalden (SVP)	Partei	Übermittelt	nein
Grünliberale Partei Obwalden (GLP)	Partei	Eingeladen	nein
JUSO Obwalden	Partei	Eingeladen	nein
Die Junge Mitte Obwalden	Partei	Eingeladen	nein
Junge SVP Obwalden	Partei	Eingeladen	nein
Jungfreisinnige Obwalden	Partei	Eingeladen	nein
Junge GLP Obwalden/Nidwalden	Partei	Eingeladen	nein
Einwohnergemeinderat Lungern	Gemeinde	Übermittelt	nein
Gemeinde Beckenried	Gemeinde	Übermittelt	nein
Die Mitte Obwalden	Partei	Übermittelt	nein
Sozialdemokratische Partei Obwalden (SP)	Partei	Eingeladen	nein
Grünliberale Partei Nidwalden GLP	Partei	Eingeladen	nein
Die Junge Mitte	Partei	Eingeladen	nein
Die Mitte Nidwalden	Partei	Übermittelt	nein
Gemeinde Buochs	Gemeinde	Übermittelt	nein
Gemeinde Dallenwil	Gemeinde	Übermittelt	nein
Gemeinde Emmetten	Gemeinde	Übermittelt	nein
Gemeinde Ennetmoos	Gemeinde	Übermittelt	nein
Gemeinde Hergiswil	Gemeinde	Übermittelt	nein
Gemeinde Stans	Gemeinde	Übermittelt	nein
Gemeinde Stansstad	Gemeinde	Übermittelt	nein
Grünliberale Partei Nidwalden GLP	Partei	Übermittelt	nein
Gemeinde Wolfenschiessen	Gemeinde	Übermittelt	nein
Nidwaldner Sachversicherung NSV	Organisation	Übermittelt	nein
FDP.Die Liberalen Nidwalden	Partei	Übermittelt	nein
Politische Gemeinde Ennetbürgen	Gemeinde	Übermittelt	nein
Schweizerische Volkspartei SVP Nidwalden	Partei	Übermittelt	nein
Politische Gemeinde Oberdorf	Gemeinde	Übermittelt	nein
Grüne Nidwalden	Partei	Übermittelt	nein
SP Nidwalden	Partei	Übermittelt	nein

Legende:

Öffentliche Vernehmlassung Status = Übermittelt: Organisation hat an der Vernehmlassung teilgenommen;
Eingeladen: Organisation hat keine Vernehmlassungsantwort abgegeben.

Öffentliche Vernehmlassung verzichtet = Zeigt an, ob eine Organisation auf eine Stellungnahme verzichtet hat.

Auswertung der Rückmeldungen im Detail**Grundsätzliches zur Auswertung**

Im Rahmen der externen Vernehmlassung sind bei der Projektsteuerung zahlreiche konstruktive und detaillierte Stellungnahmen von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden eingegangen. Die Regierungsräte beider Kantone danken allen Teilnehmenden (Kantonen, Gemeinden, Parteien und weiteren interessierten Kreisen) für die aktive Mitwirkung und die wertvollen Beiträge zur Weiterentwicklung der ILZ-Vereinbarung.

Sämtliche Eingaben wurden durch das Projektteam und die Steuerungsgruppe sorgfältig geprüft und gewürdigt. Dabei zeigte sich, dass die Stossrichtung der Teilrevision – insbesondere die Schaffung von mehr Transparenz bei der finanziellen Steuerung, den Reserven und der Gewinnverwendung – grundsätzlich breit mitgetragen wird. Die im Detail vorgebrachten Anliegen zielten primär auf Präzisierungen, rechtliche Klarstellungen sowie Fragen der operativen Umsetzung ab.

Lesehilfe zu den Rückmeldungen

Um eine grösstmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, werden die eingegangenen Rückmeldungen artikelweise aufgeführt und kommentiert. Die Auswertungstabelle ist wie folgt aufgebaut:

- **Antrag / Bemerkung / Begründung:** In dieser Spalte werden die spezifischen Rückmeldungen und konkreten Änderungsanträge der Vernehmlassungsteilnehmenden zu den einzelnen Artikeln der Vereinbarung oder zum erläuternden Bericht zusammenfassend wiedergegeben.
- **Reaktion:** In dieser Spalte nimmt die Projektsteuerung stellvertretend für den Regierungsräte beider Kantone detailliert Stellung zu den vorgebrachten Anträgen.

Anträge, die zu einer inhaltlichen oder redaktionellen Verbesserung beitragen, wurden wo immer sachdienlich in den vorliegenden Entwurf der Teilrevision oder als Ergänzung in den erläuternden Bericht übernommen. Anträge, die nach eingehender Prüfung nicht berücksichtigt werden konnten – beispielsweise, weil sie dem übergeordneten Ziel der Revision widersprechen, den operativen Handlungsspielraum des ILZ unverhältnismässig einschränken oder rechtliche Doppelspurigkeiten schaffen würden – werden in der Spalte «Reaktion» transparent und nachvollziehbar begründet ausgewiesen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 10 Aufgaben			
204960	Die Mitte Obwalden 6056 Kägswil	Antrag / Bemerkung Frage: Ist es zielführend das Regierungsrat und IGPK über die selbe Informationstiefe verfügt? Begründung Aus unserer Sicht benötigt der Regierungsrat umfassende Einsicht in sämtliche interne Prüfberichte.	Mit den Eignerkantonen erfolgt zusätzlich jährlich ein Austausch mit weiteren erläuternden Informationen.
198119	FDP.Die Liberalen Nidwalden Fraktion 6370 Stans	Antrag / Bemerkung Die Informations- und Aufsichtsinstrumente gegenüber Eignern und parlamentarischen Gremien sind verbindlich zu konkretisieren. Begründung Die Reduktion von Doppelregelungen ist sinnvoll. Gleichzeitig darf dies nicht zu einem Informationsdefizit führen. Eine klare Regelung der Berichterstattung und der Entscheidungsgrundlagen des Verwaltungsrats ist zentral für eine wirksame Eigentümersteuerung.	Der Antrag wird angenommen . Der erläuternde Bericht wurde im Art. 10 nochmals zusätzlich präzisiert.
201766	Politische Gemeinde Ennetbürgen 6373 Ennetbürgen	Antrag / Bemerkung Die Informations- und Aufsichtsinstrumente gegenüber Eignern und parlamentarischen Gremien sind verbindlich zu konkretisieren. Begründung Die Reduktion von Doppelregelungen ist sinnvoll. Gleichzeitig darf dies nicht zu einem Informationsdefizit führen. Eine klare Regelung der Berichterstattung und der Entscheidungsgrundlagen des Verwaltungsrats ist zentral für eine wirksame Eigentümersteuerung.	Der Antrag wird angenommen . Der erläuternde Bericht wurde im Art. 10 nochmals zusätzlich präzisiert.
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 12 Revisionsstelle			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
198120	FDP.Die Liberalen Nidwalden Fraktion 6370 Stans	Antrag / Bemerkung Die Informations- und Aufsichtsinstrumente gegenüber Eignern und parlamentarischen Gremien sind verbindlich zu konkretisieren. Begründung Die Reduktion von Doppelregelungen ist sinnvoll. Gleichzeitig darf dies nicht zu einem Informationsdefizit führen. Eine klare Regelung der Berichterstattung und der Entscheidungsgrundlagen des Verwaltungsrats ist zentral für eine wirksame Eigentümersteuerung.	Der Antrag wird im Kontext des Art. 12 abgelehnt . Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstellt einen Revisionsbericht. Mit dem Verweis auf Art. 727 ff. OR ist die Aufgabe konkretisiert.
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 17 Buchführung und Rechnungslegung			
198118	FDP.Die Liberalen Nidwalden Fraktion 6370 Stans	Antrag / Bemerkung Ergänzend zur OR-konformen Rechnungslegung ist eine adressatengerechte Berichterstattung für Politik und Gemeinden sicherzustellen (insbesondere durch eine transparente Kostenrechnung). Begründung Die formale Anlehnung an das Obligationenrecht wird begrüsst, genügt jedoch alleine nicht für die politische Steuerung. Eine verständliche und differenzierte Darstellung der Kosten- und Leistungsstruktur ist notwendig für eine wirksame Aufsicht.	Der Antrag wird abgelehnt. Dieser Artikel regelt nur die Rechnungslegung des ILZ und nicht weitere Führungsinstrumente. Weitere Informationen sind über Art. 10 Abs. 1 Bst e und Art. 5 Abs. 3 Bst a resp. Art. 6 Abs. 1 Bst c geregelt. Hinweis: im erläuternden Bericht werden unter Art. 10 die Informationen ergänzt.
201768	Politische Gemeinde Ennetbürgen 6373 Ennetbürgen	Antrag / Bemerkung Ergänzend zur OR-konformen Rechnungslegung ist eine adressatengerechte Berichterstattung für Politik und Gemeinden sicherzustellen (insbesondere durch eine transparente Kostenrechnung). Begründung Die formale Anlehnung an das Obligationenrecht wird begrüsst, genügt jedoch alleine nicht für die politische Steuerung. Eine verständliche und differenzierte Darstellung der Kosten- und Leistungsstruktur ist notwendig für eine wirksame Aufsicht.	Der Antrag wird abgelehnt. Dieser Artikel regelt nur die Rechnungslegung des ILZ und nicht weitere Führungsinstrumente. Weitere Informationen sind über Art. 10 Abs. 1 Bst e und Art. 5 Abs. 3 Bst a resp. Art. 6 Abs. 1 Bst c geregelt. Hinweis: im erläuternden Bericht werden unter Art. 10 die Informationen ergänzt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
204961	Die Mitte Obwalden 6056 Kägiswil	Antrag / Bemerkung Frage: Warum wird die Rechnungslegung nicht nach SWISS GAAP FER ausgeführt? Begründung Vergleichbare Institutionen (z.B. LDU, HSLU, EWO) wenden Swiss GAAP FER an.	Für kleine Unternehmungen ist der Rechnungslegungsstandard OR die wirtschaftlich sinnvollere Lösung.
206599	SVP Obwalden Kantonsrat Michel Thomas 6061 Sarnen	Antrag / Bemerkung Zustimmung: Die Umstellung auf das Schweizerische Obligationenrecht (OR) wird ausdrücklich unterstützt. Sie schafft die notwendige betriebswirtschaftliche Transparenz und Vergleichbarkeit, die für eine wirksame politische und finanzielle Kontrolle unabdingbar ist. Begründung Zustimmung: Die Umstellung auf das Schweizerische Obligationenrecht (OR) wird ausdrücklich unterstützt. Sie schafft die notwendige betriebswirtschaftliche Transparenz und Vergleichbarkeit, die für eine wirksame politische und finanzielle Kontrolle unabdingbar ist.	Vielen Dank für die Rückmeldung.
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Art. 18 Entgelte für Dienstleistungen			
201832	Die Liberalen Obwalden (FDP) Sekretariat 6062 Wilen	Antrag / Bemerkung Wer erstellt den Benchmark? Macht dies das ILZ selber? Begründung Allenfalls im Gesetz ergänzen. Eine externe Erhebung des Benchmarks kostet ebenfalls etwas. Verfügt die Revision über das notwendige Wissen über eine Erhebung?	Die Benchmarks werden unabhängig mit darauf spezialisierten, externen Firmen erstellt. Die Revision erstellt keine Benchmarks.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
204963	Die Mitte Obwalden 6056 Kägiswil	Antrag / Bemerkung Abs. 1: "...Preise verlangt, die marktkonform sind." Begründung Die Preisgestaltung soll sich am offenen Markt orientieren. Zudem soll das Benchmarking (für Preis und Leistung) im Bericht an den Kantonsrat nachvollziehbar dargelegt werden.	Der Bericht an die Parlamente wird von der IGPK erstellt. Sie erhält bei der Erstellung von neuen Benchmarks die entsprechenden Informationen als Grundlage für den jeweiligen Bericht.
202770	Einwohnergemeinde Giswil 6074 Giswil	Antrag / Bemerkung Es wird angeregt, dass neben dem Markt-Vergleich der kalkulierten Preise auch die Dienstleistungsqualität regelmässig dem Benchmark-Vergleich unterzogen wird und die Eigner sowie Pflichtkunden mit den Berichten bedient werden. Begründung -	Wir danken für die Anregung. Die systematische Überprüfung der Dienstleistungsqualität ist bereits Bestandteil unserer laufenden Kunden- und Benutzerumfragen. Wir planen, diese bestehenden Kennzahlen in einem nächsten Schritt gezielt weiterzuentwickeln und als festen Bestandteil in die jährliche Berichterstattung für Eigner und Kunden zu integrieren. Damit werden die Ergebnisse der Qualitätsmessungen sowie der Marktvergleich für alle Stakeholder transparent verfügbar gemacht.
202771	Einwohnergemeinde Giswil 6074 Giswil	Antrag / Bemerkung Im Bericht (Erläuterung zu Art. 18) wird festgehalten, dass die Preise <u>im Maximum</u> dem Marktpreis entsprechen. Dies ist aber in Art. 18 nicht entsprechend abgebildet. Begründung (vgl. Antrag)	Der Antrag wird teilweise angenommen . Der Gesetzestext wurde beibehalten. Art. 18 des Berichts wurde präzisiert.
202772	Einwohnergemeinde Giswil 6074 Giswil	Antrag / Bemerkung Welche Preise würden gesenkt? Die Verzögerung ist allenfalls zu beachten. Begründung Die Senkung der Preise verzögert sich somit neu, da die Kunden nicht mehr im laufenden Jahr einen Rabatt erhalten, sondern die Preise im Rahmen des nächsten Budgetprozesses (und somit erst für das übernächste Kalenderjahr) die Preise zu senken sind. Wenn ein Kunde beispielsweise aufgrund eines grossen Projekts sehr viele Arbeitsstunden des ILZ zu bezahlen hat in einem Jahr, in	Der Einwand bezüglich des zeitlichen Verzugs zwischen Leistungsbezug und Preisanpassung ist nachvollziehbar. Die Senkung der Preise erfolgt für sämtliche Produkte, die massgeblich zum Überschuss beigetragen haben. Dass diese Anpassungen erst mit dem Folgejahr wirksam werden, ist ein bewusst gewähltes Instrument zur Preissicherheit und Planungssicherheit für alle Kunden. Eine unterjährigige Preisanpassung würde zu volatilen Budgets führen, die für die Finanzplanung der Gemeinden und Kantone (als Pflichtkunden) in der Regel schwerer

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		welchem ein Gewinn gemacht wird, profitiert der gleiche Kunde allenfalls weniger von einer späteren Preissenkung, da der gleiche Kunde ev. im entsprechenden Kalenderjahr weniger Arbeitsstunden in Anspruch genommen und somit zu bezahlen hat. Da aber gemäss Bericht (Erläuterung zu Art. 18) der Gewinn primär über die Preispolitik so gesteuert wird, dass er für den Erhalt der Preisstabilität, die Weiterentwicklung und für Investitionen verwendet werden kann, ohne hohe Preisschwankungen auszulösen, fällt diese Verzögerung soweit ersichtlich nicht beachtlich ins Gewicht.	zu handhaben sind als eine stabile, wenn auch leicht verzögerte Preisstruktur.
206601	SVP Obwalden Kantonsrat Michel Thomas 6061 Sarnen	Antrag / Bemerkung Zustimmung mit Vorbehalt: Dass Dienstleistungen maximal so viel kosten dürfen wie auf dem freien Markt, ist eine Kernforderung für eine haushälterische Finanzpolitik. Wir fordern jedoch eine unabhängige, regelmässige Überprüfung dieser Marktkonformität. Kostendeckung darf kein Freipass für Ineffizienz sein. Wenn die internen Kosten beim ILZ steigen, dürfen nicht automatisch die Gebühren für Kanton und Gemeinden erhöht werden. Das ILZ muss primär Spar- und Optimierungspotenziale ausschöpfen. Die Deckelung des Jahresgewinns auf maximal 5 Prozent des Umsatzes ist ein wichtiger Schutzmechanismus für die Gemeinden als Pflichtkunden. Sie verhindert, dass das ILZ über sein Quasimonopol verdeckte Gewinne auf Kosten der kommunalen Haushalte erwirtschaftet. Begründung Zustimmung: Die Deckelung des Jahresgewinns auf maximal 5 Prozent des Umsatzes ist ein wichtiger Schutzmechanismus für die Gemeinden als Pflichtkunden. Sie verhindert, dass das ILZ über sein Quasimonopol verdeckte Gewinne auf Kosten der kommunalen Haushalte erwirtschaftet.	Die Überprüfung wird mit Benchmarks regelmässig vorgenommen.
198115	FDP.Die Liberalen Nidwalden	Antrag / Bemerkung	Der Antrag wird abgelehnt . Art. 18 Abs. 2 beschreibt den angemessenen Gewinn mit durchschnittlich maximal 5 %. Da die Leistungen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Fraktion 6370 Stans	Die Begriffe „angemessener Gewinn“ und „marktkonform“ sind zu präzisieren oder in untergeordneten Richtlinien konkret zu operationalisieren. Zudem ist eine systematische externe Benchmark-Praxis vorzusehen. Begründung Die aktuelle Formulierung ist ökonomisch richtig, aber rechtlich unbestimmt. Ohne klare Kriterien besteht das Risiko von Interpretationsspielräumen bei der Preisfestsetzung. Eine nachvollziehbare und überprüfbare Methodik stärkt die Transparenz gegenüber Eignern und Pflichtkunden und erhöht die Akzeptanz.	nicht über dem Marktpreis erstellt werden sollen, bleibt der Begriff «marktkonform» im Text der Vereinbarung. Da die Massnahme bei einem höheren Gewinn festgeschrieben ist, führt ein Interpretationsspielraum bei der Preisfestsetzung nicht zu nachhaltig zu hohen Preisen.
201769	Politische Gemeinde Ennetbürgen 6373 Ennetbürgen	Antrag / Bemerkung Die Begriffe „angemessener Gewinn“ und „marktkonform“ sind zu präzisieren oder in untergeordneten Richtlinien konkret zu operationalisieren. Zudem ist eine systematische externe Benchmark-Praxis vorzusehen. Begründung Die aktuelle Formulierung ist ökonomisch richtig, aber rechtlich unbestimmt. Ohne klare Kriterien besteht das Risiko von Interpretationsspielräumen bei der Preisfestsetzung. Eine nachvollziehbare und überprüfbare Methodik stärkt die Transparenz gegenüber Eignern und Pflichtkunden und erhöht die Akzeptanz.	Der Antrag wird abgelehnt. Art. 18 Abs. 2 beschreibt den angemessenen Gewinn mit durchschnittlich maximal 5 %. Da die Leistungen nicht über dem Marktpreis erstellt werden sollen, bleibt der Begriff «marktkonform» im Text der Vereinbarung. Da die Massnahme bei einem höheren Gewinn festgeschrieben ist, führt ein Interpretationsspielraum bei der Preisfestsetzung nicht zu nachhaltig zu hohen Preisen.
Art. 19 Reservebildung und Gewinnverwendung			
201833	Die Liberalen Obwalden (FDP) Sekretariat 6062 Wilen	Antrag / Bemerkung Eigenkapitalquote auf 45% setzen Begründung Aus Sicht der FDP ist das ILZ weniger Kapital-intensiv und rechtfertigt eine tiefere Quote. Zudem führt es zu einer ersten schnelleren Gewinnausschüttung.	Der Antrag wird abgelehnt. Die Eigenkapitalquote orientiert sich an den spezifischen Anforderungen für Betreiber kritischer IT-Infrastrukturen und der notwendigen Risikovorsorge für die öffentliche Hand.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
202773	Einwohnergemeinde Giswil 6074 Giswil	Antrag / Bemerkung Was passiert bei einem Verlust? Begründung -	Bei einem allfälligen Verlust erfolgt in erster Linie eine Reduktion des Eigenkapitals bzw. der Reserven. Diese dienen explizit als Puffer, um operative Schwankungen aufzufangen und die Gebühren für Kanton und Gemeinden stabil zu halten.
206602	SVP Obwalden Kantonsrat Michel Thomas 6061 Sarnen	Antrag / Bemerkung Kritik und Abänderungsantrag: 1. Die Ziel-Eigenkapitalquote ist auf maximal 30 bis 40 Prozent zu senken. 2. Gewinne, die das Ziel-Eigenkapital übersteigen, dürfen nicht gehortet werden, sondern müssen zwingend in Form von Gebührensenkungen im Folgejahr direkt an den Kanton und die Gemeinden zurückfliessen. Begründung □ Kritik und Abänderungsantrag: Die vorgeschlagene Eigenkapitalquote von 50 Prozent wird als zu hoch erachtet. Ein staatliches IT-Unternehmen mit garantierter Kundschaft aus Verwaltung und Gemeinden benötigt kein übermässiges Risikokapital. Zu viel Eigenkapital bindet finanzielle Mittel, die den Obwalder Steuerzahlern und Gemeinden entzogen wurden.	Der Antrag wird abgelehnt . Die Eigenkapitalquote orientiert sich an den spezifischen Anforderungen für Betreiber kritischer IT-Infrastrukturen und der notwendigen Risikovorsorge für die öffentliche Hand.
201414	Sozialdemokratische Partei Obwalden (SP) Sekretariat 6061 Sarnen	Antrag / Bemerkung Sind kostenintensive Projekte absehbar, soll die Möglichkeit bestehen, den Zielwert der Eigenkapitalquote von 50 Prozent um mehr als 10% zu überschreiten. Begründung Kostenintensive IT-Projekte — etwa die Einführung oder Erneuerung zentraler Systeme und Infrastrukturen — können einen temporär erhöhten Kapitalbedarf erzeugen, der eine Unterschreitung der Eigenkapitalquote von 50 Prozent um mehr als 10 Prozentpunkte erforderlich macht. Um die digitale Handlungs- und Zukunftsfähigkeit des	Der Antrag wird abgelehnt . Die digitale Handlungsfähigkeit des ILZ muss bei grossen Investitionsvorhaben jederzeit gewährleistet sein. Nach sorgfältiger Prüfung erachten wir eine Bandbreite von 10 Prozentpunkten über die Zielquote von 50 % als ausreichend. Dieser Korridor bietet den notwendigen Spielraum, um auch kostenintensive IT-Projekte und Infrastruktur-Erneuerungen ohne strukturelle Unterkapitalisierung zu finanzieren.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		ILZ nicht zu gefährden, soll in solchen Fällen eine begründete Abweichung vom Zielwert möglich sein. Nach Abschluss des jeweiligen Vorhabens ist die Rückkehr zur Zielquote zeitnah anzustreben.	
201771	Politische Gemeinde Ennetbürgen 6373 Ennetbürgen	Antrag / Bemerkung Die Ziel-Eigenkapitalquote von 50% ist periodisch zu überprüfen. Zudem ist klar zu definieren, wann eine „nachhaltige“ Überschreitung vorliegt, die eine Ausschüttung auslöst. Begründung Die Zielquote ist grundsätzlich nachvollziehbar, bewegt sich jedoch am oberen Rand vergleichbarer Organisationen. Ohne regelmässige Überprüfung besteht das Risiko einer übermässigen Kapitalbindung. Klare Kriterien zur Ausschüttung erhöhen die Planungssicherheit und Nachvollziehbarkeit.	Der Antrag wird abgelehnt . Eine nachhaltige Überschreitung liegt vor, wenn die Eigenkapitalquote um 10 Prozentpunkte überschritten wird. Das löst zwingend eine Ausschüttung aus. Die Ziel-Eigenkapitalquote trägt künftigen Veränderungen der Unternehmensgrösse Rechnung und verhindert so eine zu hohe Kapitalbindung.
206913	SP Nidwalden Sekretariat 6370 Stans	Antrag / Bemerkung Prüfen, resp. Nachweisen, dass die Ausschüttung an die Gemeinden auf Basis der bestellten Benutzer-Services tatsächlich fair ist. Begründung Grundsätzlich begrüssen wir die Ausschüttung auch an die Nutzen, also auch an die Gemeinden. Im Bericht wird jedoch kein Nachweis erbracht, dass die vorgesehene Verteilung auf Basis der bestellten Benutzer-Services fair ist. Kleine Gemeinden müssen grundsätzlich dieselben Leistungen erbringen, wie grosse Gemeinden, jedoch mit deutlich weniger Personal. Es kann also vermutet werden, dass kleine Gemeinden mit der Verteilung auf Basis der Benutzer-Services im Vergleich zu kurz kommen. Es ist zu prüfen, ob ein Mindestanteil für alle Gemeinden gleich ausgeschüttet werden müsste (z. B. 10% der Ausschüttung gleichmässig auf die Gemeinden verteilen).	Der Antrag wird abgelehnt . Gewinne entstehen aus verkauften Produkten. Der vorgeschlagene Verteilschlüssel basierend auf den bestellten Benutzer-Services unter Berücksichtigung der direkten Zuteilung von 10 % je Vereinbarungskanton repräsentiert den durchschnittlichen Umsatz je Kunde adäquat.

Art. 24a Übergangsbestimmung zur Änderung vom

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
202774	Einwohnerge- meinde Giswil 6074 Giswil	Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat begrüsst die Einführung einer Kostenrechnung per 2026 des ILZ. Begründung -	Vielen Dank für die Rückmeldung.
201419	Sozialdemokrati- sche Partei Ob- walden (SP) Sekretariat 6061 Sarnen	Antrag / Bemerkung Wir beantragen, dass die Übergangsbestimmung (Art. 24a) explizit festhält, dass ausserordentliche Erträge aus der Rückstellungsauflösung 2026 für die Berechnung der Gewinngrenze gemäss Art. 18 Abs. 2 ausgenommen werden. Begründung Die in der Vergangenheit geäußerten Rückstellungen werden im Geschäftsjahr 2026 aufgelöst. Da durch die geplante Auflösung der aufgelaufenen Rückstellungen von rund 4,4 Millionen Franken im Geschäftsjahr 2026 – der ausgewiesene Gewinn erheblich über der Schwelle von 5% Umsatzes aus Lieferungen und Leistungen liegen kann, ohne dass dies eine unangemessene Preispolitik widerspiegelt.	Der Antrag wird angenommen . Der Art. 24a Abs. 1 wird entsprechend angepasst.
198122	FDP.Die Liberalen Nidwalden Fraktion 6370 Stans	Antrag / Bemerkung Die Auflösung der Rückstellungen im Jahr 2026 ist transparent auszuweisen und in der Berichterstattung gesondert zu erläutern. Begründung Der einmalige Sondereffekt kann zu Fehlinterpretationen führen. Eine klare und nachvollziehbare Darstellung ist notwendig, um Vertrauen zu sichern und die Vergleichbarkeit der Jahresergebnisse zu gewährleisten.	Der Antrag wird angenommen . Die Auflösung der Rückstellungen im Geschäftsjahr 2026 wird im Jahresbericht transparent und als separater Sondereffekt ausgewiesen. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen, wird dieser Vorgang im Anhang zur Jahresrechnung detailliert erläutert. Dabei wird insbesondere auf die Herkunft der Rückstellungen sowie deren ursprünglichen Zweck eingegangen, um die finanzielle Entwicklung des ILZ auch unter Berücksichtigung dieses Einmaleffekts präzise nachvollziehbar zu machen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
201772	Politische Gemeinde Ennetbürgen 6373 Ennetbürgen	Antrag / Bemerkung Die Auflösung der Rückstellungen im Jahr 2026 ist separat auszuweisen und nachvollziehbar zu erläutern. Begründung Der einmalige Sondereffekt soll transparent dargestellt werden, damit die Jahresergebnisse korrekt beurteilt und verglichen werden können.	Der Antrag wird angenommen . Die Auflösung der Rückstellungen im Geschäftsjahr 2026 wird im Jahresbericht transparent und als separater Sondereffekt ausgewiesen. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen, wird dieser Vorgang im Anhang zur Jahresrechnung detailliert erläutert. Dabei wird insbesondere auf die Herkunft der Rückstellungen sowie deren ursprünglichen Zweck eingegangen, um die finanzielle Entwicklung des ILZ auch unter Berücksichtigung dieses Einmaleffekts präzise nachvollziehbar zu machen.

Auswertung der abschliessenden Fragen und allgemeine Bemerkungen

Neben den artikelspezifischen Rückmeldungen hatten die Vernehmlassungsteilnehmenden im Rahmen der abschliessenden Fragen die Möglichkeit, sich zur generellen Stossrichtung der Teilrevision zu äussern und allgemeine Bemerkungen anzubringen.

Grundsätzliche Haltung zur Vorlage

Die Antworten auf die abschliessenden Fragen zeichnen ein klares Bild: Die vorliegende Teilrevision der ILZ-Vereinbarung wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst und in ihrer grundsätzlichen Stossrichtung unterstützt.

Insbesondere die folgenden Aspekte wurden in den allgemeinen Stellungnahmen wiederholt positiv hervorgehoben:

- **Transparenz und Steuerung:** Die Abkehr von einem starren Dotationskapital hin zu einer umsatzbasierten finanziellen Steuerung wird als zeitgemäss und unternehmerisch sinnvoll erachtet.
- **Umgang mit Reserven:** Die Einführung einer klaren Eigenkapitalquote (Maximalwert von 50 Prozent) sowie der systematische Abbau der historisch gewachsenen Rückstellungen stossen auf breite Zustimmung. Die Teilnehmenden begrüssen es, dass eine übermässige Thesaurierung von Mitteln beim ILZ künftig verhindert wird.

Gewinnausschüttung und Umgang mit Dritten (Eingabe Nidwaldner Sachversicherung)

Ein spezifisches und zentrales Anliegen wurde im Rahmen der Vernehmlassung von der Nidwaldner Sachversicherung bezüglich der potenziellen Gewinnausschüttung vorgebracht.

Antrag: Nidwaldner Sachversicherung (NSV) Bei Erreichen des Zielkapitals nach Art. 19 Abs. 2 sollen nicht nur die Kantone und Gemeinden von einer Ausschüttung profitieren, sondern auch die anderen Kunden, z.B. die dem ILZ angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Reaktion Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Die Stossrichtung der Revision sieht bewusst vor, dass die Gewinnverwendung primär auf die Träger (Kantone) und die institutionell gebundenen Hauptnutzerschaften (Gemeinden), also Pflichtkonsumenten der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik (GDB 138.3 bzw. NG 152.3) ausgerichtet wird.

Begründung Nutzerschaften, welche die Dienstleistungen des ILZ freiwillig und ausserhalb des Obligatoriums beziehen, tragen das System nicht in der selben Masse wie jene, die fest an das ILZ gebunden sind. Entsprechend sollen sie nicht im gleichen Umfang von einer Gewinnverteilung profitieren.

Weitere operative Anliegen

In den abschliessenden Bemerkungen brachten einige Teilnehmende zudem Anliegen vor, die den operativen Vollzug betreffen. Es wurde unter anderem darum gebeten, die administrativen Prozesse bei der allfälligen Rückführung von Gewinnen an die Gemeinden oder Pflichtkonsumenten möglichst einfach und unbürokratisch zu gestalten. Zudem wurde betont, dass neben der finanziellen Steuerung auch die Qualität und Preisstabilität der ILZ-Dienstleistungen zwingend im Fokus bleiben müssen.

Diese operativen Anliegen werden von den Regierungsräten beider Kantone dem ILZ-Verwaltungsrat sowie der Geschäftsleitung des ILZ zur Berücksichtigung im Tagesgeschäft weitergeleitet.